

Bebauungsplan 05.49.00
- Marie-Juchacz-Weg (Wilhelmshöhe) -

TEIL B - Text (Auszug aus dem Planoriginal)

**Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB / Stand: 09.04.2024**

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Im allgemeinen Wohngebiet und den Flächen für den Gemeinbedarf darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Vordächern, Terrassen, Terrassenüberdachungen und Balkonen um bis zu 10 % überschritten werden.
- 2.2 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,25 durch Vordächer, Terrassen, Terrassenüberdachungen und Balkone sowie durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von insgesamt 0,5 überschritten werden.
- 2.3 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ darf die zulässige Grundfläche von 500 m² durch Vordächer, Terrassen, Terrassenüberdachungen und Balkone sowie durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundfläche von insgesamt 1.200 m² überschritten werden.
- 2.4 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ darf die zulässige Grundfläche von 350 m² durch Vordächer, Terrassen, Terrassenüberdachungen und Balkone sowie durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundfläche von insgesamt 700 m² überschritten werden.
- 2.5 Zur Ermittlung der maximal zulässigen Höhe von baulichen Anlagen wird als oberer Bezugspunkt die Oberkante Gebäude (OK Geb.) festgesetzt. Die Oberkante Gebäude wird bei einem Satteldach durch den First (hier: Schnittkante der gegenläufigen Dachflächen), bei einem Flachdach durch die Oberkante der Attika des obersten Geschosses und bei einem Pultdach durch den First (hier: Schnittkante zwischen der Außenfläche des am höchsten aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante Dachhaut) definiert.

- 2.6 Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden (Oberkante Gebäude) darf durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten um maximal 1,50 m auf bis zu 15 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden. Für solare Energiegewinnungsanlagen darf die maximal zulässige Höhe von Gebäuden um maximal 1,50 m auf bis zu 100 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet dürfen die festgesetzten Baugrenzen unter Beachtung der festgesetzten GRZ durch Vordächer, Terrassen, Terrassenüberdachungen und Balkone in einer Tiefe bis zu 3 m, gemessen ab der Baugrenze, überschritten werden. Die Überschreitung der Baugrenzen darf dabei nicht zulasten des festgesetzten Pflanzgebotes gemäß Festsetzung Nr. 5.3 fallen.

4. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Im allgemeinen Wohngebiet und den Flächen für den Gemeinbedarf sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie eine Höhe von max. 2,5 m nicht überschreiten.
- 4.2 Zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu festgesetzten Geh-, Fahr- und Leistungsrechten müssen Nebenanlagen einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.
- 4.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind offene Stellplätze und Carports nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig. Garagen sind unzulässig.

5. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

- 5.1 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ ist ein standortgerechter Laubbaum (Standort, siehe Planzeichnung) gemäß folgender Anzuchtformen und Mindestqualitäten – Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, dreimal verschult, mit Ballen – in einer offenen mindestens 16 m² umfassenden Baumscheibe mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 24 m³ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie fachgerecht zu pflegen. Die Baumscheibe ist mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen. Bei Abgängigkeit ist der Baum innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.
- 5.2 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind mindestens acht standortgerechte Laubbäume/Obstbäume gemäß folgender Anzuchtformen und Mindestqualitäten – Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, dreimal verschult, mit Ballen – zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang innerhalb von einem Jahr gleichwertig zu ersetzen.
- 5.3 Die Baugrundstücke sind an den äußeren Grenzen, die an öffentliche Grün- oder Verkehrsflächen angrenzen, mit 0,8 m bis 1,5 m hohen Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste A einzufrieden. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sowie bei Abgang innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

- 5.4 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als fünf Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene fünf Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum gemäß folgender Anzuchtformen und Mindestqualitäten – Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, dreimal verschult, mit Ballen – in einer offenen mindestens 12 m² umfassenden Baumscheibe mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 18 m³ im Bereich der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie fachgerecht zu pflegen. Ausnahmsweise darf die Baumscheibe bis auf eine Flächengröße von 10 m² und das Substratvolumen bis auf ein Volumen von 15 m³ reduziert werden. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.
- 5.5 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind an drei Außenseiten durch mind. 1,0 m hohe Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste A einzufrieden. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sowie bei Abgang innerhalb eines Jahres zu ersetzen.
- 5.6 Standflächen von Abfallbehältern, die nicht in Gebäuden oder Nebenanlagen integriert sind, sind ab einer Grundfläche von 2 m² an drei Außenseiten durch mind. 1,0 m hohe Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste A einzufrieden. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sowie bei Abgang innerhalb eines Jahres zu ersetzen.
- 5.7 Im allgemeinen Wohngebiet und den Flächen für den Gemeinbedarf sind mindestens 80 % der Dachflächen der Hauptanlagen mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (für sonnenexponierte Dachflächen: ca. 3/4 Kräuteranteil, 1/4 Gräseranteil; für halbschattige Dachflächen: ca. 2/3 Kräuteranteil, 1/3 Gräseranteil) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- 5.8 Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen und Carports sind mit einem mindestens 10 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (für sonnenexponierte Dachflächen: ca. 3/4 Kräuteranteil, 1/4 Gräseranteil; für halbschattige Dachflächen: ca. 2/3 Kräuteranteil, 1/3 Gräseranteil) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- 5.9 Der in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang ist der Baum innerhalb von einem Jahr gleichwertig zu ersetzen.
- 5.10 Innerhalb der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Bestand an Bäumen und Sträuchern dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abhängigkeit von Gehölzen innerhalb der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die Gehölze innerhalb eines Jahres gleichwertig entsprechend ihres Gehölztyps (Baum oder Strauch) zu ersetzen.

6. Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Dachflächen der Hauptanlagen zu mindestens 60 % mit Photovoltaik- und/oder Solarthermiemodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung Nr. 5.7 bleibt unberührt.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zugunsten der Schule, der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 8.1 Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA), der Flächen für den Gemeinbedarf sowie innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ und der öffentlichen Grünfläche „Spielplatz/Notwassersammelfläche“ ist das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Niederschlagswasser unter Berücksichtigung eines mind. 30-jährlichen Regenereignisses durch Kies-Rohrrigolen oder andere geeignete Maßnahmen am Ort des Anfalls zurückzuhalten und in den Wasserkreislauf zurückzuführen (Versickerung, Evapotranspiration).
- 8.2 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/Notwassersammelfläche“ ist die Grünfläche in Abgrenzung zu den festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf, der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, des allgemeinen Wohngebietes sowie der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern mit einer sehr flachen Neigung um bis zu 0,15 m gegenüber genannten Flächen zu vertiefen.
- 8.3 Im allgemeinen Wohngebiet und den Flächen für den Gemeinbedarf sind Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen im Sinne des § 12 BauNVO im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Sickersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mind. 1,5 cm, Fugenanteil mind. 10 %) herzustellen.
- 8.4 Wegeflächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau als wassergebundene Decke herzustellen. Ausnahmsweise darf die Wegefläche im direkten Anschluss an die Schwartauer Allee auf einer Länge von 35 m mit Schotterrasen oder Rasenpflaster mit einer Fuge von mind. 1,5 cm, Fugenanteil mind. 10 %, hergestellt werden.
- 8.5 Im allgemeinen Wohngebiet sind als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen vier Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an dem Neubau anzubringen oder als Niststeine zu integrieren. Da es sich um ungefährdete

Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen können erst nach Fertigstellung der Gebäude angebracht werden. Folgende Verteilung ist umzusetzen:

→ zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (Meisen)

→ zwei Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

8.6 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ sind als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen drei Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an dem Neubau anzubringen oder als Niststeine zu integrieren. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen können erst nach Fertigstellung der Gebäude angebracht werden. Folgende Verteilung ist umzusetzen:

→ zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (Meisen)

→ ein Nistkasten für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

9. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in die Biotopstrukturen sowie den Artenschutz werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dem Wohngebiet, den Flächen für den Gemeinbedarf sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zugeordnet:

- a. Entwicklung einer Ausgleichsfläche in einer Größe von 3.667,50 m² zum Ausgleich des Eingriffes in die bestehenden Gehölzbiotope bzw. den Verlust nicht hergestellter Ausgleichsfläche. Diese Maßnahme wird mit der Ökopoolfläche „Grinau“ in Lübeck, Flurstück 47 der Flur 5 sowie Flurstück 79 der Flur 4, Gemarkung Niendorf-Moorgarten, nachgewiesen.
- b. Entwicklung von strukturreichen Gehölzstrukturen auf einer Fläche von 2.250 m² zum Ausgleich des Eingriffes in den Artenschutz. Diese Maßnahme wird mit der Ökopoolfläche „Grinau“ in Lübeck, Flurstück 47 der Flur 5 sowie Flurstück 79 der Flur 4, Gemarkung Niendorf-Moorgarten, nachgewiesen. Die Maßnahme kann mit der Maßnahme gemäß a) kombiniert werden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBO SH i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

10. Fassadengestaltung

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sind die Außenwandflächen der Hauptanlagen mit rot- bis rotbraunem Sicht-/Verblendmauerwerk oder in Holz auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken und insgesamt nicht mehr als 10 % der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen. Putzfassaden sind unzulässig.

11. Dachgestaltung

- 11.1 Im allgemeinen Wohngebiet und den Flächen für den Gemeinbedarf sind die Dächer der Hauptanlagen jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer (Pulldach, symmetrisches Satteldach) mit einer Dachneigung von nicht mehr als 15 Grad auszuführen und gemäß textlicher Festsetzung 5.7 zu begrünen.
- 11.2 Im allgemeinen Wohngebiet und den Flächen für den Gemeinbedarf sind die Dächer der Nebenanlagen und Carports jeweils als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer (Pulldach, symmetrisches Satteldach) mit einer Dachneigung von nicht mehr als 15 Grad auszuführen und gemäß textlicher Festsetzung 5.8 zu begrünen.

12. Werbeanlagen

- 12.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbeanlagen respektive -tafeln darf jeweils 1,0 m² nicht überschreiten.
- 12.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

13. Abstellanlagen für Fahrräder

- 13.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 30 m² Wohnfläche eine Abstellanlage für Fahrräder nachzuweisen. Davon sind 20 % zugänglich für Besucher:innen zu errichten.
- 13.2 Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ ist je 15 Kinder eine Abstellanlage für Fahrräder nachzuweisen.
- 13.3 Folgende Qualitäten sind bei der Errichtung der Abstellanlagen für Fahrräder einzuhalten:
- Notwendige Abstellanlagen sind so herzustellen, dass sie gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über ausreichend große Aufzüge oder alternativ über Rampen mit ausreichender Breite verkehrssicher mit dem Fahrrad erreichbar sind.
 - Notwendige Abstellanlagen müssen eine Anschlussmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und dem Fahrrad einen sicheren Stand ermöglichen. In Gebäuden sind auch andere gesicherte Einstellmöglichkeiten realisierbar.
 - Jede zehnte Abstellanlage muss den Anforderungen von Sonderfahrrädern (z.B. Fahrräder mit Anhänger, Lastenfahrräder) genügen.
 - Ab zehn notwendigen Abstellanlagen außerhalb von Gebäuden sind diese zu überdachen. Die Überdachung ist gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5.8 zu begrünen.
 - Darüber hinaus folgende Mindestanforderungen an Abstellanlagen definiert:
 - Anheben des gesamten Fahrrads darf nicht notwendig sein

- Die Abstellanlage darf keine Stolpergefahr darstellen und muss eine Mindesthöhe von > 50 cm aufweisen
- Die Abstellanlage muss gegen Schäden durch Sitzen, Schwingen, Drücken, Verbiegen und Schieben beständig sein

14. Einfriedungen

An den straßenseitigen und sonstigen Grundstücksgrenzen, an denen gemäß Festsetzung Nr. 5.3 Hecken zu pflanzen sind, sind zusätzliche bauliche Einfriedungen nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Die Einfriedungen sind grundstücksseitig anzuordnen. Betreffend die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist abweichend von Satz 1 eine Höhe der Einfriedungen bis 1,60 m zulässig.

15. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 84 Abs. 1 LBO SH handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

16. Ersetzen der Bebauungspläne 00.31.00 und 05.31.03

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) des Bebauungsplanes 05.31.00 – Schwartauer Allee/Wilhelmshöhe und des Bebauungsplanes 05.31.03 – Schwartauer Allee/Wilhelmshöhe – außer Kraft.

IV. HINWEISE

A Entwässerung am Ort des Anfalls (zur textlichen Festsetzung Nr. 8.1)

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wurde ein wasserwirtschaftlicher Begleitplan erarbeitet. In diesem werden differenziert nach den jeweiligen Baugrundstücken sowie der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünfläche konkrete Maßnahmen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.1 benannt sowie dimensioniert (hier: Kies-Rohrrigole, siehe Anhang 4 zur Begründung). Der wasserwirtschaftliche Begleitplan kann ferner beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 in 23552 Lübeck, stadtplanung@luebeck.de) auf Nachfrage eingesehen bzw. per E-Mail angefragt werden.

B Einleitung in Notwassersammelfläche

Bei Überlastung der entwässerungstechnischen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken (Allgemeines Wohngebiet, Flächen für den Gemeinbedarf) sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist das überschüssige Niederschlagswasser im Hinblick auf den

Hochwasserschutz in die öffentliche Grünfläche zu leiten. Bei der Modellierung der Grundstücke sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind entsprechende Notwasserwege Richtung festgesetzter öffentlicher Grünfläche zu berücksichtigen (siehe Anhang 4 zur Begründung).

C Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Satzung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) stehen in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

D Kampfmittelräumdienst

Gemäß Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein handelt es sich bei der Plangebietsfläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche (Stand: 19.01. 2022). Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf. Die Gültigkeit der Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren, bis zum 19.01.2027, befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen zur Errichtung einer baulichen Anlage oder erdeingreifenden Maßnahmen eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung erforderlich.

E Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Aufgrund älterer archäologischer Funde/Untersuchungen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit archäologischen Kulturdenkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, dem Mittelalter und der Neuzeit zu rechnen. Daher sind baubegleitend ggf. archäologische Untersuchungen vorzusehen. Mitarbeiter:innen der Abteilung Archäologie ist ggf. Zutritt für Fundbergungen und Dokumentationen zu gewähren. Der Bereich Archäologie ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, über den Beginn der Erdarbeiten unter Angabe der ausführenden Baufirma mit Kontaktdaten des Bauleiters zu informieren. Funde und Befunde sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz S-H unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Befunde können sein: Steinbefunde aus Natur- und Kunststeinen, Holzkonstruktionen, Erdverfärbungen und Gruben. Der Inhalt dieser Stellungnahme ist auch der ausführenden Baufirma mitzuteilen.

Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155, e-mail: archaeologie@luebeck.de, zu richten.

F Vermeidungsmaßnahme Artenschutz

Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Abräumung der Wiese und Ruderalflächen, Abgrabung von Boden) dürfen nur außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten muss rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 01. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis, beginnen.

ANLAGE (zu den textlichen Festsetzungen Nrn. 5.3, 5.5, 5.6)**Pflanzliste A: Laubholzhecken**

Artenauswahl frei wachsende/geschnittene Hecken (verbindlich):	
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Liguster	Ligustrum vulgare
Rotbuche	Fagus sylvatica
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose (Friesenwall)	Rosa canina
Anzuchtformen und Mindestqualitäten:	
Heckenpflanzen, mind. 80/100 cm, zweimal verschult (2 x v.), Pflanzdichte: 4 Pflanzen / m ²	